

# Amtsblatt für die Stadt Oldenburg

2019

Oldenburg, den 12. April 2019

Nr. 7

## Stadt Oldenburg

Inkrafttreten des Bebauungsplanes O-782 B  
(Alter Stadthafen/südlich der Hunte)  
mit örtlichen Bauvorschriften  
der Stadt Oldenburg (Oldb) .....37

Bekanntmachung über die Genehmigung  
der Änderung Nr. 76 (Fliegerhorst/  
Alexanderstraße) des Flächennutzungs-  
planes 1996 (in der Fassung der  
Neubekanntmachung vom 06. 06. 2014)  
der Stadt Oldenburg (Oldb)  
Inkrafttreten des Bebauungsplanes N-777 E  
(Fliegerhorst/Alexanderstraße)  
der Stadt Oldenburg (Oldb) .....38

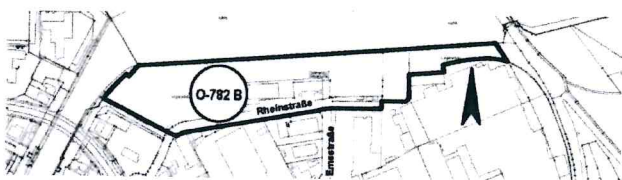
Haushaltssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb)  
für das Haushaltsjahr 2019 .....38

## Stadt Oldenburg (Oldb)

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes O-782 B (Alter Stadthafen/südlich der Hunte) mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 25. 02. 2019 den Bebauungsplan O-782 B mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

*Geltungsbereich:*



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb)

geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan O-782 B mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan einschl. der Begründung und eventuell zitierter DIN-Vorschriften kann im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Zimmer 224, Industriestraße 1a, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

## Stadt Oldenburg (Oldb)

– Der Oberbürgermeister –



## Stadt Oldenburg (Oldb)

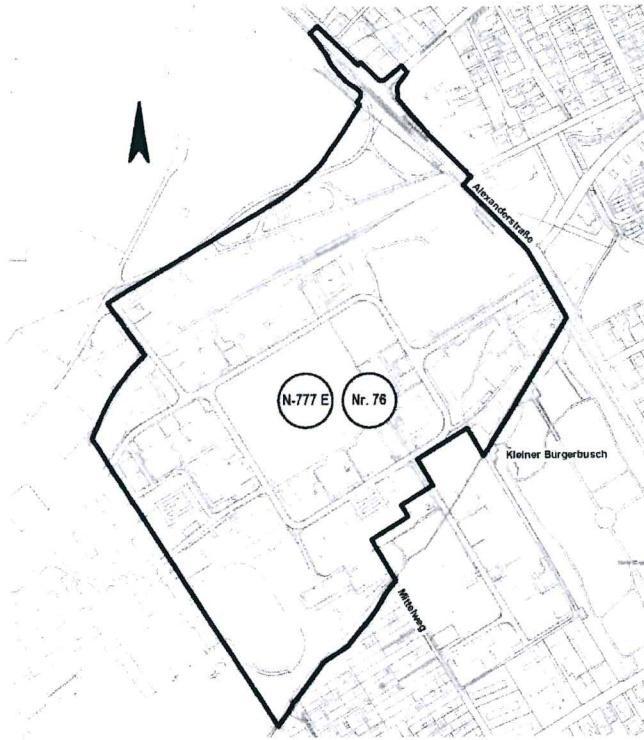
**Bekanntmachung über die  
Genehmigung der Änderung Nr. 76  
(Fliegerhorst/Alexanderstraße)  
des Flächennutzungsplanes 1996**  
(in der Fassung der Neubekanntmachung  
vom 06. 06. 2014) **der Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes N-777 E  
(Fliegerhorst/Alexanderstraße)  
der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 22. 03. 2019, Aktenzeichen: ARL WE-21101-03000-76, die Änderung Nr. 76 des Flächennutzungsplanes 1996 für Flächen im Bereich Fliegerhorst/Alexanderstraße genehmigt.

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 17. 12. 2018 den Bebauungsplan N-777 E gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 76 des Flächennutzungsplanes 1996 gemäß § 6 BauGB wirksam und der Bebauungsplan N-777 tritt in Kraft. Die Bauleitpläne einschl. der Begründungen und eventuell zitierter DIN-Vorschriften können im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Zimmer 224, Industriestraße 1a, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

– Der Oberbürgermeister –



**Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Haushaltssatzung  
der Stadt Oldenburg (Oldb)  
für das Haushaltsjahr 2019**

**Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Sitzung am 14. 01. 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:**

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 568.959.274 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 558.023.956 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 522.000 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 2.449.900 €
2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 551.882.861 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 517.448.443 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 25.837.016 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 113.093.900 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 200.000 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.634.850 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	577.919.877 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	634.177.193 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 34.567.500 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 445 v. H.

**2. Gewerbesteuer** 439 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des §§ 117 und 119 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen und im Sinne des § 4 Abs. 6 KomHKVO unbedeutende Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe von 50.000 € im Einzelfall.

Ferner sind Beträge (unbegrenzt) als unerheblich anzusehen,

- die der Verrechnung dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für Abschreibungen notwendig sind,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind und
- die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.

**Oldenburg (Oldb), 14. Januar 2019**

Krogmann  
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2019 liegt vom 15. 04. – 25. 04. 2019 im Amt für Controlling und Finanzen, Fachdienst Finanzen, Pferdemarkt 14, Raum N-347, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

**Oldenburg, 12. 04. 2019**

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

Der Oberbürgermeister

